

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Höhe der Pauschalen für ESF-Förderprogramme im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 27. Dezember 2018

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Strukturpolitik. Die Umsetzung der Förderung in Sachsen erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbeschaffenden Staatsministerien. Ergänzend zu den Regelungen bezüglich der Pauschalen im Rahmen der Förderrichtlinien werden im Folgenden die Höhen der Pauschalen bekannt gemacht.

**ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014
vom 12. August 2014 (SächsABI. S. 1038)**

**ESF-Richtlinie Berufliche Bildung
vom 3. Februar 2016 (SächsABI. S. 228)**

**ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017
(SächsABI. S. 901), die durch die Richtlinie
vom 17. Juli 2018 (SächsABI. S. 967) geändert worden ist**

**Weiterbildungsscheck, betrieblich
(Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe A)**

Es kommen gemäß Nummer 4.3 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden mit dem jeweiligen Fördersatz multipliziert und die Pauschale Einbehalt abgezogen. Die so ermittelten Kosten werden ins Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl gesetzt. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Teilnehmer und Lehrgang.

Sofern der Kostenplan abgrenzbare Weiterbildungsmodule ausweist und Teilnehmer bestimmte Module absolvieren, werden Pauschalen wie folgt abgeleitet:

Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden mit dem jeweiligen Fördersatz multipliziert und ins Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl sowie zur geplanten Anzahl der Module gesetzt. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Lehrgangsmodule und Teilnehmer.

Die Höhe der Pauschale Einbehalt beträgt 200 Euro. Die Pauschale wird bei Lieferung der längerfristigen Ergebnisindikatoren ausgezahlt.

**Weiterbildungsscheck, individuell
(Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe B)**

Es kommen gemäß Nummer 4.3 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden mit dem jeweiligen Fördersatz multipliziert und die Pauschale Einbehalt abgezogen. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Lehrgang.

Sofern der Kostenplan abgrenzbare Weiterbildungsmodule ausweist, werden Pauschalen wie folgt abgeleitet:

Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden mit dem jeweiligen Fördersatz multipliziert und ins Verhältnis zur geplanten Anzahl der Module gesetzt. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Lehrgangsmodule.

Die Höhe der Pauschale Einbehalt beträgt 200 Euro. Die Pauschale wird bei Lieferung der längerfristigen Ergebnisindikatoren ausgezahlt.

**Weiterbildung zum Arbeits-
beziehungsweise Betriebsmediziner
(Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe C)**

Die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Pauschale Arbeitsmedizin: 2 000 Euro je Teilnehmermonat bei Vollzeit, 1 500 Euro je Teilnehmermonat bei 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, 1 750 Euro je Teilnehmermonat bei 35 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit

**Vorrang für duale Ausbildung
(Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe D) und
Innovative Vorhaben, Modell- und
Transfervorhaben, Studien
(Teil II Abschnitt 4 Großbuchstabe N)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.3.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.3.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.3.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.3.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.3.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden,

sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

- Nummer 4.3.4 Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde (für den Vorhabensbereich „Innovative Vorhaben, Modell- und Transfervorhaben, Studien“ sofern es sich um Qualifizierungen, Beschäftigungsvorhaben oder Konzeptentwicklungen handelt, nicht bei Studien)

Verbundausbildung (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe E)

Die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.2 beträgt 22 Euro pro Teilnehmer und Tag. Ab dem 7. Juli 2017 beträgt die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.2 130 Euro je Teilnehmerwoche.

Zusatzqualifikationen (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe F)

Für Vorhaben mit einer Förderhöhe unter 100 000 Euro (ohne Lehrgänge zur Fahrschulausbildung Klasse T) kommen gemäß Nummer 4.1 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

- Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden in das Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl und den geplanten Unterrichtsstunden gesetzt. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Teilnehmerstunde. Die Höhe der Pauschale wird auf 5 Euro je Teilnehmerstunde gedeckelt.

Ab dem 1. Juni 2018 beträgt die Höhe der Pauschale für Zusatzqualifikationen gemäß Nummer 4.1 unabhängig von der jeweiligen Förderhöhe 5,20 Euro je Teilnehmerstunde.

Für Lehrgänge zur Fahrschulausbildung Klasse T beträgt die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.1 760 Euro je Lehrgangsteilnehmer.

Überbetriebliche Lehrlernunterweisung im Handwerk (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe G)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- ÜLU-Lehrgangspauschalen: verschiedene Sätze je Teilnehmer und Lehrgang gemäß Fördertabellen für die Grund- und Fachstufenlehrgänge der SAB
- Übernachtungskostenpauschale – Bauberufe: Grundstufe: 31 Euro je Lehrgangwoche und Teilnehmer, Fachstufe: 13 Euro je Lehrgangwoche und Teilnehmer
- Übernachtungskostenpauschale – alle Berufe außer Bauberufe: Grundstufe: 61 Euro je Lehrgangwoche und Teilnehmer, Fachstufe: 25 Euro je Lehrgangwoche und Teilnehmer

Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe H)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- übA-Lehrgangspauschale – Cluster 1 (Lehrgangstypen: Traktoren, Landtechnik und Druschfrüchte): 237 Euro je

Teilnehmer und Lehrgang, ab 1. Juli 2018 245 Euro je Teilnehmer und Lehrgang

- übA-Lehrgangspauschale – Cluster 2 (Lehrgangstypen: Maschinen und Geräte II, Ökologischer Landbau, Grundlagen der Landtechnik): 347 Euro je Teilnehmer und Lehrgang, ab 1. Juli 2018 359 Euro je Teilnehmer und Lehrgang
- übA-Lehrgangspauschale – Cluster 3 (Lehrgangstypen: Bau- und Vegetationstechnik/Die Baustelle im Galabau, Erstellen von Belagsflächen, Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage, Mauerbau und Natursteinbearbeitung): 446 Euro je Teilnehmer und Lehrgang, ab 1. Juli 2018 462 Euro je Teilnehmer und Lehrgang
- übA-Lehrgangspauschale – Milchwirtschaftliche/r Laborant/in: 1 402 Euro je Teilnehmer und Lehrgang, ab 1. Juli 2018 1 505 Euro je Teilnehmer und Lehrgang
- übA-Lehrgangspauschale – Milchtechnologe/in: 1 736 Euro je Teilnehmer und Lehrgang, ab 1. Juli 2018 1 897 Euro je Teilnehmer und Lehrgang

Übernachtungspauschale: 61 Euro je Lehrgangwoche und Teilnehmer

Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe J Nummer 1.1)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.5 Verwaltungskostenpauschale: bis 20. März 2016 14 Prozent, ab 21. März 2016 20 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Qualifizierung von Arbeitslosen
zu einem anerkannten Berufsabschluss
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe J Nummer 1.2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 5.4 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.4 Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Individuelle Einstiegsbegleitung
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe K)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.6 Verwaltungskostenpauschale: bis 20. März 2016 14 Prozent, ab 21. März 2016 13 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
von Langzeitarbeitslosen
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe L)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.6 Verwaltungskostenpauschale: 13 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Eignungsfeststellung, Begleitung und Koordinierung
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe M)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.4 Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

ESF-Richtlinie SMS
vom 19. August 2014 (SächsABI. S. 1198)
ESF-Richtlinie SMS
vom 31. Mai 2017 (SächsABI. S. 858, 966)

Demografie, Familie und Gesundheit
(Ziffer II Großbuchstabe A)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale im Themenbereich „Gesunde Arbeitsplätze“, sofern es sich um Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen (Coaching, Betreuung) handelt: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

Soziale Schule – sozialpädagogische Begleitung
zur Kompetenzentwicklung für Schüler
(Ziffer II Großbuchstabe B)

Für Vorhaben mit einer Förderhöhe bis 50 000 Euro kommen gemäß Nummer 5.2 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

- Ermittlung von Personalkosten für eigenes, direkt vorhabensbezogenes tätiges Personal (keine Verwaltung) mittels Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben, Ermittlung von Personalkosten für direkt vorhabensbezogenes tätiges Fremdpersonal mittels Honorarsätzen

Die gesamten förderfähigen Personalkosten ergeben sich aus der Gesamtsumme der mittels Personalkostenpauschalen und/oder Honorarsätzen ermittelten Personalkosten des Projektpersonals.

- Ermittlung eines Restkostenpauschalsatzes in Höhe von maximal 40 Prozent der ermittelten Gesamtsumme der förderfähigen Personalkosten; Berechnung des Puschalsatzes für die Restkosten als Verhältnis der förderfähigen Restkosten (Reise- und Dienstreiseausgaben für Personal, Sachausgaben/-kosten direkt für die Durchführung des Vorhabens (keine Verwaltung), Personalausgaben für Verwaltungspersonal, Reisekosten für Verwaltungspersonal, Sachausgaben/-kosten für Verwaltung, Leistungen für Teilnehmer) zu den gesamten förderfähigen Personalkosten

- Ermittlung der förderfähigen Restkosten durch Anwendung des Puschalsatzes auf die gesamten förderfähigen Personalkosten des Projektpersonals

Die insgesamt förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Summe der gesamten förderfähigen Personalkosten zuzüglich der mittels Puschalsatz berechneten förderfähigen Restkosten.

- Investive Förderung ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 für Vorhaben mit einer Förderhöhe über 50 000 Euro beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

Beschäftigungschancen für
benachteiligte junge Menschen
(Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 2.1 Buchstabe a)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: bis 20. März 2016 14 Prozent, ab 21. März 2016 11 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Beschäftigungschancen für
benachteiligte junge Menschen
(Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 2.1 Buchstabe b) und
Beschäftigung und soziale Integration für
am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen
(Ziffer II Großbuchstabe D)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke
(Ziffer II Großbuchstabe E)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: 10 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015
(SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom
9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist**

**Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von
Schülern: Vorhaben zur Erhöhung der Quote von
Schülern, die einen Abschluss erreichen
(Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 1)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 1.4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 30. November 2015 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde
- Verwaltungskostenpauschale: ab 1. Dezember 2015 11 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote
von Schülern: Schülercamps
(Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 2.4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: ab 15. Juni 2015 bis 20. März 2016 8 Prozent, ab 21. März 2016 9 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

habens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Vorhaben zur Berufsorientierung
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 2.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: bis 20. März 2016 16 Prozent, ab 21. März 2016 17 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Vorhaben zur Alphabetisierung
von funktionalen Analphabeten
(Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.1)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: bis 20. März 2016 16 Prozent, ab 21. März 2016 20 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Koordinierungsstelle Alphabetisierung und
themenspezifische Modellvorhaben
(Ziffer II Großbuchstabe C Nummern 1.2 und 1.3)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Vorhaben für Kinder mit besonderen
Lern- und Lebenserschwernissen
(Ziffer II Großbuchstabe D Nummer 1.2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Vorhaben Inklusionsassistent
(Ziffer II Großbuchstabe E)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Vorhaben Praxisberater
(Ziffer II Großbuchstabe F)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014–2020
vom 14. August 2014 (SächsABI. S. 1083)**

**Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene
zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten
für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt
(Ziffer II Nummer 1)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Ziffer V Nummer 4 Buchstabe c bis e beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale bei Vorhaben ohne Übergangsmanagement: bis 20. März 2016 20 Prozent, ab 21. März 2016 24 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene
zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration
in den Arbeitsmarkt oder in eine
berufliche Bildungsmaßnahme
(Ziffer II Nummer 2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Ziffer V Nummer 4 Buchstabe c bis e beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale bei Vorhaben ohne Übergangsmanagement: bis 20. März 2016 20 Prozent, ab 21. März 2016 22 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020
vom 8. Dezember 2015 (SächsABI. S. 1772)**

**InnoExpert
(Ziffer II Großbuchstabe A)
Transferassistent
(Ziffer II Großbuchstabe C)**

Die Zuwendung gemäß Nummer 4 wird als Pauschale ausgereicht und beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Monat

**InnoTeam
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 Buchstabe d beträgt:

- Nummer 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc Pauschalsatz für Restkostenpauschale bei folgenden Zuwendungsempfängern: Forschungseinrichtungen 44 Prozent, Hochschulen 22 Prozent, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft 36 Prozent, große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft 30 Prozent

**RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020
vom 23. Februar 2015 (SächsABl. S. 428)
RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020
vom 13. April 2018 (SächsABl. S. 612)**

**Promotionen
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 Buchstabe f beträgt:

- Personalkostenpauschale: bis 22. Mai 2016 personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: bis 22. Mai 2016 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person (administrative Begleitung)
- Pauschalen Promotionsstipendium: ab 23. Mai 2016 Industriepromotionen und Kombinationen mit dieser gemäß Nummer 2 Buchstabe a und d 800 Euro je Teilnehmermonat; Landesinnovationspromotionen und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere gemäß Nummer 2 Buchstabe b und c 1 600 Euro je Teilnehmermonat
- Verwaltungskostenpauschalen Promotion: ab 23. Mai 2016 Fallgruppe 1 (eine bis zwei Promotionen) 10 Prozent der Stipendiumsumme; Fallgruppe 2 (drei bis fünf Promotionen) 5 Prozent der Stipendiumsumme; Fallgruppe 3 (sechs und mehr Promotionen) 4 Prozent der Stipendiumsumme

**Nachwuchsforscherguppen
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 Buchstabe c beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: 3,4 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

**Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolges
(Ziffer II Großbuchstabe C)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 Buchstabe c beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

**RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020
vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402), die durch
die Richtlinie vom 11. Januar 2016 (SächsABl. S. 79)
geändert worden ist**

**Erstellung gebietsbezogener integrierter Handlungskonzepte für sozial benachteiligte Stadtgebiete
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Verwaltungssachkostenpauschale: bis 31. Dezember 2016 3,31 Euro, ab 1. Januar 2017 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 7 bei begleitenden Maßnahmen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe e beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben, ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten
- Pauschalsatz für Restkosten: 22 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 7 bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben, ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten
- Pauschalsatz für Restkosten: 31 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 7 bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d, wenn nach dem Ausgabenplan die Restkosten 80 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben übersteigen und in Kursen, bei denen nach dem Ausgabenplan den Teilnehmern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: 10 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten; Verbrauchsmaterial; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer – jeweils direkt vorhabensbezogen, keine Verwaltung)

- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806)

**Förderung von Gründerinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen („Gründerinitiativen“)
(Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Ziffer IV Nummer 4 in Verbindung mit Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a beträgt:

- Nummer 4 Buchstabe a Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4 Buchstabe b Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4 Buchstabe b Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

**Förderung der Gründung junger innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien („Technologiegründerstipendium“)
(Großbuchstabe C)**

- für Studierende: 1 000 Euro pro Monat
- für Absolventinnen und Absolventen mit Hochschulabschluss beziehungsweise Abschluss an der Berufsakademie: 2 500 Euro pro Monat
- für promovierte Gründer: 3 000 Euro pro Monat

**Mittelstandsrichtlinie vom 16. April 2018
(SächsABl. S. 558)**

**Gründungsberatung
(Teil B Ziffer I Nummer 1)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 1.5 beträgt:

- Pauschale für Beratungen zur Neugründung: 400 Euro pro Tagewerk (ein Tagewerk entspricht 8 Stunden; Beratungen mit einem Nettohonorar (ohne Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen) von weniger als 350 Euro pro Tagewerk werden nicht unterstützt)
- Pauschale für Beratungen zu Unternehmensnachfolgen: 500 Euro pro Tagewerk (ein Tagewerk entspricht 8 Stunden; Beratungen mit einem Nettohonorar (ohne Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen) von weniger als 440 Euro pro Tagewerk werden nicht unterstützt)

Die Beratungsleistungen sollen mindestens zwei und können maximal zehn Tagewerke umfassen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Höhe der Pauschalen für ESF-Förderprogramme im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. Februar 2017 (SächsABl. S. 271).

Dresden, den 27. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter